

Anhang I

A. Geänderter Wortlaut der Artikel 3, 6, 8 und 11, ausgearbeitet von Indien

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet der Ausdruck "staatliche oder öffentliche Einrichtung" jede ständige oder vorübergehende Einrichtung beziehungsweise jedes ständige oder vorübergehende Beförderungsmittel, das beziehungsweise die von Vertretern eines Staates, Mitgliedern der Regierung, Angehörigen der Legislative oder der Richterschaft oder von Amtsträgern oder Bediensteten eines Staates oder einer anderen öffentlichen Behörde oder Stelle oder von Bediensteten oder Amtsträgern einer zwischenstaatlichen Organisation in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit benutzt wird oder worin sich diese Personen befinden;
2. bedeutet der Ausdruck "Streitkräfte eines Staates" die bewaffneten Kräfte eines Staates, die nach seinem innerstaatlichen Recht hauptsächlich zum Zweck der Landesverteidigung oder des Schutzes der nationalen Sicherheit organisiert, ausgebildet und ausgerüstet werden, und die zur Unterstützung dieser Streitkräfte tätigen Personen, die offiziell ihrer Führung, Kontrolle und Verantwortung unterstellt sind;
3. bedeutet der Ausdruck "Infrastruktureinrichtung" jede in öffentlichem oder privatem Eigentum stehende Einrichtung, die Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, wie Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energie- und Brennstoffversorgung, Bankdienstleistungen und die Bereitstellung von Fernmeldeverbindungen sowie Telekommunikations- und Informationsnetzen;
4. bedeutet der Ausdruck "öffentlicher Ort" diejenigen Teile eines Gebäudes, Grundstücks, einer Straße, eines Wasserwegs oder eines anderen Ortes, die der Öffentlichkeit zugänglich sind beziehungsweise ihr offen stehen, gleichviel ob ständig, zu bestimmten Zeiten oder gelegentlich, und umfasst jeden Ort, der für gewerbliche, geschäftliche, kulturelle, historische, pädagogische, religiöse, staatliche, Vergnügungs-, Erholungs- oder ähnliche Zwecke der Öffentlichkeit zugänglich ist beziehungsweise ihr offen steht;
5. bedeutet der Ausdruck "öffentliches Verkehrssystem" alle in öffentlichem oder privatem Eigentum stehenden Einrichtungen, Beförderungsmittel und dazugehörige Hilfsmittel, die bei öffentlichen Personen- oder Güterbeförderungsdiensten oder für diese benutzt werden.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung, wenn die Straftat in einem einzigen Staat begangen wird, der Verdächtige und die Opfer Angehörige dieses Staates sind, der Verdächtige im Hoheitsgebiet dieses Staates aufgefunden wird und kein anderer Staat nach Artikel 6 Absatz 1 oder 2 seine Gerichtsbarkeit begründen kann, wobei in diesen Fällen die Bestimmungen des Artikels 8 sowie der Artikel 12 bis 16 jedoch gegebenenfalls Anwendung finden.

Artikel 6

1.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie alle durchführbaren Maßnahmen treffen, einschließlich, soweit erforderlich und angebracht, der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, um Vorbe-
reitungen in ih

ersucht wurde, und sind dieser Staat und der um Auslieferung ersuchende Staat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten, einverstanden, so gilt die in Absatz